

größten Force ihn mit der Faust in die Augen, auch vor die Stirn geschlagen, wovon er nicht nur eine ziemliche Röthe im Auge, sondern auch Schwulst am Backen empfunden. Sodann habe sich Gellert d. ä. aus der Stube begeben und Klimm die beiden Alumnos ex carcere wiederum gelassen.

Wie verdammungswürdig das Benehmen des Schülers und auch nicht ganz tadelfrei die Haltung des Lehrers bei diesem Vorgange gewesen, brauchen wir nicht erst näher zu begründen. Die Sache führte bald zu dem unvermeidlichen, gewiß die ganze Familie Gellert tief betäubenden Ausgange durch alle die Stadien, in denen noch heut zu Tage Schulcriminalien von Bedeutung sich abzuwickeln pflegen. Zunächst Veranstaltung einer Extrasynode, schon am folgenden Tage Abends 5 Uhr, unter besonders berufener Assistenz des Landeschulamtverwalters Haubold Gottfried Jauch¹⁰, welcher das Protokoll verfaßte, während dieß in den regulären Synoden damals unzweckmäßiger Weise von dem vorsitzenden Rector geführt wurde; sodann Berichterstattung des Hebdomadar und Vernehmung der Complicen. Auch in dieser Vernehmung findet sich manches Characteristische und tritt, abgesehen von dem groben, thätlichen Vergehen, die Haltung der Gebrüder Gellert in ein günstigeres Licht. Zuerst der Tertianer Johann Christian Braune, Dresdensis, als Zeuge vorgefordert, berichtet, daß er letztverwichenen Sonntags den Wein über Tische eingeschenkt; daß als die Ordnung an den

¹⁰ Die ehemalige Function eines Schulverwalters umfaßte zwei ganz verschiedene Geschäftszweige, einmal die Verwaltung der Justiz und Polizei sowohl bei der Landeschule als in den Amtsdörfern, und sodann auch die Deconomieverwaltung, Einnahme der Naturalzinsen, Wirthschaftsführung und Speisung der Alumnen. Im J. 1768 wurde sie unter zwei Personen vertheilt, bis in neuerer Zeit wieder Alles in der Person des Haus- und Rentbeamten vereinigt worden, mit Ausschluß der schon seit längerer Zeit vor ein anderes Forum gebrachten richterlichen Functionen. Haubold Gottfried Jauch, 1672—1752, Schulverwalter 1706—35, stand wegen seiner guten und uneigennütigen Verwaltung bei den Schülern in rühmlichem Andenken. Müller II, 168.